



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Mai 2020 – Auszug aus Drucksache 18/7853 –

Frage Nummer 11

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, was unternimmt sie, um angesichts verpflichtender Mindestabstände auch Rad fahrende oder zu Fuß gehende Menschen vor Ansteckung mit COVID-19 zu schützen und wie unterstützt sie Kommunen dabei, entsprechende Maßnahmen (temporäre Umwandlung von Pkw-Spuren in geschützte Radstreifen – sogenannte Pop-Up-Bike-Lanes – oder die Einrichtung temporärer Fußgängerzonen und Spielstraßen, wie bspw. in Berlin und Wien, oder Vergrößerung der Aufstellflächen an Ampeln mit angemessenem Platz im öffentlichen Raum) zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die folgende Antwort wurde mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) abgestimmt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen die Umnutzung der öffentlichen Infrastruktur Straße, die sowohl die staatlichen als auch die kommunalen Planungsträger und Behörden betreffen. Sie benötigen zur Umsetzung eine intensive und fundierte Vorbereitung. Umfangreiche Vorarbeiten und Planungen, wie die Berechnung der Verkehrsströme, großflächige Verkehrsplanungen und die Klärung straßenverkehrsrechtlicher und technischer Fragen, sind in der Regel notwendig. Eine kurzfristige und möglicherweise vorübergehende Umsetzung erscheint aus hiesiger Sicht nicht realistisch.

Die in der Anfrage angesprochenen Beispiele von Pop-Up-Bike-Lanes in Berlin wurden auf Basis der Regelung gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) angeordnet. Hier sind die üblichen und bewährten Abstimmungsprozesse in den Kommunen einzuhalten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Straßenverkehrsrecht Gefahrenabwehrrecht ist und vorrangig der Unfallverhütung dient. Für eine möglichst hohe Verkehrssicherheit sind die Belange aller Verkehrsteilnehmer entsprechend zu würdigen und zu berücksichtigen. Auch für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge dürfen gerade jetzt keinerlei Einschränkungen oder Verschlechterungen entstehen.

Die Bürgerinnen und Bürger bemühen sich in der aktuellen Corona-Lage nach derzeitiger Einschätzung sowohl zu Fuß als auch auf dem Fahrrad den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und haben dabei hohe Einsicht und Vernunft bewiesen. Das Fahrrad als Fahrzeug erfordert zudem selbst einen gewissen Abstand.

Oberstes Ziel bleibt aber der Schutz der Gesundheit und die Stabilität des Gesundheitssystems in Bayern. Die beteiligten Stellen und Behörden sind mit allen zur Verfügung stehenden Kapazitäten bis zur Belastbarkeitsgrenze mit der Bewältigung der Krise und einer sinn- und verantwortungsvollen Öffnung der Verbote und Beschränkungen beschäftigt.

Zudem ist noch offen, ob und ggf. wie sich das Mobilitätsverhalten durch die Corona-Krise mittel- und langfristig verändern wird. Mit Ruhe und Bedacht sollten hier nachhaltige Lösungen entwickelt werden.

Unabhängig von den Corona-Hilfen wird auf die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur angekündigten Stadt-Land-Programme zum Umbau des öffentlichen Straßenraums verwiesen. Gegebenenfalls können interessierte Kommunen über dieses Programm Fördermittel erhalten.